

und knapper gefaßt als in Artikel III. Das Argument kann, so führt er aus, keine Beweiskraft haben, da es vollkommen auf einer allegorischen Auslegung der Schrift beruht. Selbst wenn man die Gleichsetzung der Sonne mit der *potestas pontificalis* und des Mondes mit der *potestas regalis* akzeptierte, wäre daraus das Gegenteil der papalistischen Absichten zu folgern. Denn der Mond hat sein Sein von Gott, nicht von der Sonne, und übt eine Macht – *scilicet super aquas et humores* – originärer Art aus, nicht abgeleitet von der Sonne; daher würde das Gleichnis einräumen, daß das *imperium* eine Macht besäße, die ihm nicht von seiten des *sacerdotium* zugeflossen sei. In der Tat könne – nach Ockham – das Gleichnis allenfalls zeigen, daß, so wie der Mond kleiner ist als die Sonne und etwas Licht von ihr empfängt, das *imperium* an Würde dem *sacerdotium* nachstehe und der Kaiser der geistlichen Leitung durch Papst und Prälaten bedürfe¹⁴³. Auch hier läßt die unterschiedliche Behandlung derselben Frage bei Ockham und in Artikel III die Autorschaft Ockhams als zweifelhaft erscheinen.

Der Unterschied ist sogar noch schärfer ausgeprägt im Falle des elften pro-päpstlichen Arguments, das den Kanon ‚Omnes‘ (D. 22. c. 1) heranzog, um zu begründen, daß Petrus universale Jurisdiktion im weltlichen wie geistlichen Bereich übertragen erhielt, als Christus die Rechtsgewalt im Himmel wie auf Erden in seine Hände legte¹⁴⁴. Artikel III behalf sich bei der Erwidern mit der Deutung, das *ius terreni et caelestis imperii* des Kanons meine, Christus habe Petrus die geistliche Gewalt zugesprochen, alle Sünder im Himmel und auf Erden zu binden und zu lösen (Matth. 16, 19); es meine aber nicht die weltliche Jurisdiktion, wie sich aus dem Kanon ‚Si habes‘ ersehen lasse in Verbindung mit zwei Passagen aus ‚De sacerdotio‘ des Johannes Chrysostomus¹⁴⁵. Christus gab Petrus Jurisdiktion nur im geistlichen Bereich; in weltlichen Angelegenheiten sei der Kaiser dem Papste übergeordnet, während es in geistlichen Dingen umgekehrt sei, wie sich aus Gratians Dictum zu dem Kanon ‚Nos si incompetenter‘ ergebe¹⁴⁶.

Wie wir bereits sahen, hat Ockham in dem hier in Frage stehenden Zusammenhang den Text von Artikel III im ‚Breviloquium‘ VI 1 wörtlich zi-

¹⁴³) ‚Breviloquium‘ V 6, ed. S c h o l z S. 179f. ‚Dialogus‘ 3.2.1.24 fügt dem Text des ‚Breviloquium‘, das hier die wörtliche Vorlage zu bilden scheint, nichts hinzu.

¹⁴⁴) D. 22 c. 1, Papst Nikolaus II. (1058–1061) zugeschrieben, aber in Wirklichkeit von Petrus Damiani, Opusc. V (‚ad Hildebrandum‘), Migne PL 145, 91. K auf fol. 102^{r-v}.

¹⁴⁵) C. 24 q. 3 c. 1; Ioannes Chrysostomus, ‚De sacerdotio‘ III 5 und VI 1, Migne PG 48, 643, 678f.

¹⁴⁶) C. 2 q. 7 Dictum post c. 41. K, fol. 102^v; dort wird Gratian in einer Form zitiert, als sei die Textstelle dem Kanon selbst entnommen, der auf einen Brief Papst Leos IV. (847–855) an Kaiser Ludwig II. (850–875) zurückgeht.